

BVGer D-3364/2009 vom 10. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3364_2009

FR: TAF D-3364/2009 du 10 avril 2012

IT: TAF D-3364/2009 del 10 aprile 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 27 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Der Rechtsvertreter erhebt in formeller Hinsicht vorab die Rüge, das BFM habe es in seiner Verfügung vom 6. Mai 2009 versäumt, die aktuelle Entwicklung der Sicherheitslage in Sri Lanka seit Dezember 2008, welche für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers massgeblich sein könnte, in seinen Entscheid einfließen zu lassen. Damit habe die Vorinstanz beim Erlass des angefochtenen Entscheides den

rechtserheblichen Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt, weshalb die Verfügung des BFM vom 6. Mai 2009 aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhaltes an das Bundesamt zurückzuweisen sei (vgl. Beschwerde S. 5 f.).

E. 3.2

Diese Rüge des Rechtsvertreters geht fehl. So hat die Vorinstanz ein besonderes Risikoprofil des Beschwerdeführers unter anderem deswegen verneint, weil es diesem nicht gelungen sei, glaubhaft darzutun, dass ein Cousin von ihm früher als LTTE-Kämpfer aktiv gewesen sei und er deswegen einer künftigen Verfolgung ausgesetzt sein könnte; auch die Umstände des Todes seines Vaters seien nicht geklärt; demgegenüber genüge die alleinige Tatsache, dass er über viele Jahre in Europa gelebt habe, nicht, um ihn aus Sicht der sri-lankischen Behörden als potenziellen Attentäter erscheinen zu lassen. Bei dieser Sachlage bestand für die Vorinstanz überhaupt keine Veranlassung, explizit auf das vom Rechtsvertreter erwähnte neue nachrichtendienstliche System zur Erfassung von Tamilen aus dem Norden, welche der Kontakte mit der LTTE oder sogar einer Mitarbeit verdächtig würden, oder auf die mit der Notstandsgesetzgebung verbundene Möglichkeit, verdächtige Tamilen auf unbestimmte Zeit ohne Gerichtsverfahren festzuhalten, einzugehen. Der Vorwurf des Rechtsvertreters, die Vorinstanz habe vorliegend den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, erweist sich nach dem Gesagten als unberechtigt. Der Antrag auf Kassation der vorinstanzlichen Verfügung ist folglich abzuweisen.

E. 4.1

Der Rechtsvertreter vertritt sodann den Standpunkt, im Rahmen des vorliegenden vierten Asylverfahrens müsse für die Frage, ob Hinweise eingetreten seien, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, auf den Zeitpunkt des letzten materiellen Asylentscheides im Kontext des ersten Asylverfahrens abgestellt werden. Denn die später, also im Verlaufe des zweiten beziehungsweise dritten Asylverfahrens ergangenen Nichteintretensentscheide implizierten begriffsnotwendig, dass keine materielle Prüfung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers mehr stattgefunden habe (vgl. Beschwerde S. 6).

E. 4.2

Auch diese Ansicht hält einer Überprüfung nicht stand. Der Beschwerdeführer hat bereits drei Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Auch der im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu erfolgenden Prüfung, ob Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, liegt der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 AsylG zugrunde (vgl. BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769). Der Nichteintretensentscheid von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG beinhaltet somit eine zumindest summarische Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Die Tatsache, dass sowohl im zweiten als auch im dritten Asylverfahren entsprechende Nichteintretensentscheide ergangen beziehungsweise rechtskräftig geworden sind, bedeutet somit im Ergebnis die Feststellung des Fehlens der Flüchtlingseigenschaft und damit der Erfolglosigkeit des durchlaufenen Asylverfahrens (vgl. EMARK 1998 Nr. 1 S. 5 ff.).

E. 4.3

Aus dem Gesagten folgt, dass im vorliegenden vierten Asylverfahren nur Ereignisse berücksichtigt werden können, die sich nach der - nur hinsichtlich des Wegweisungsvollzugpunktes angefochtenen - Verfügung des BFM vom 13. März 2008

zugetragen haben.

E. 4.4

Nur der Vollständigkeit halber sei deshalb erwähnt, dass zahlreiche der vom jetzigen Rechtsvertreter zur Bekräftigung eines erhöhten Risikoprofils seines Mandanten ins Feld geführten, wenngleich formaliter (vgl. E. 4.1 - 4.3 vorstehend) nicht mehr zu prüfenden Gefährdungselemente als unglaubhaft und teils gar aus der Luft gegriffen zu betrachten sind. So findet sich für die erstmals in der Replik des Rechtsvertreters vom 10. Februar 2012 aufgestellte Behauptung, dieser habe sich bereits kurz nach seiner erstmaligen Einreise in die Schweiz im Jahre 1991 dem damaligen LTTE-Führer in der Schweiz, Murali, angeschlossen, als einer seiner Helfer fungiert und diesen auch an verschiedene Kundgebungen begleitet (vgl. Replik S. 7 Ziff. 12), in den Akten des ersten Asylverfahrens keine Stütze. Im Rahmen des zweiten Asylverfahrens verneinte der Beschwerdeführer gar die Frage, ob er in der Schweiz Beziehungen zu den LTTE gepflegt habe (vgl. Akten BFM B9/12 S. 2 F/A 18), was mit den obigen Behauptungen des Rechtsvertreters schwerlich vereinbar ist. Was die angebliche dreimonatige Inhaftierung in B._____ zwischen Mitte Januar und März 1995 anbelangt, hat der Beschwerdeführer im Rahmen des dritten Asylverfahrens eingeräumt, gar nie mehr nach Sri Lanka zurückgekehrt zu sein, womit auch dieser angeblichen mehrmonatigen Haft jegliche Grundlage entzogen ist (vgl. Sachverhalt Bst. C.a). Hinsichtlich seines früher als LTTE-Kämpfer tätigen Cousins C._____ hat sich der Beschwerdeführer bezüglich dessen Todeszeitpunktes derart massiv widersprochen, dass die Zugehörigkeit dieses Cousins zu den LTTE unglaubhaft erscheint (vgl. hierzu Sachverhalt Bst. B und C.a). Schliesslich ist es dem Beschwerdeführer weder im Rahmen des dritten Asylverfahrens noch in der gegen das Beschwerdeurteil vom 18. Juni 2008 gerichteten Revisionseingabe gelungen, die Hintergründe des angeblichen gewaltsamen Todes seines Vaters zu erhellen. Damit beschränkt sich das persönliche Risikoprofil des Beschwerdeführers - auf den Zeitpunkt vor der Verfügung des BFM vom 13. März 2008 bezogen - darauf, von den LTTE vor seiner erstmaligen Einreise in die Schweiz verschiedentlich zu Bunkerarbeiten gezwungen worden zu sein (vgl. Akten BFM A4/16 S. 8) und als in K._____ im Norden Sri Lankas geborener Tamile aus dem ehemaligen Herrschaftsgebiet der LTTE zu stammen.

E. 5.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1244/2010 vom 13. Januar 2011 E. 3.1). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Entsprechend ist auf das Eventualbegehren in der Beschwerde, es sei die angefochtene Verfügung des BFM vom 6. Mai 2009 aufzuheben und die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen (Ziff. 5 der Rechtsbegehren), nicht einzutreten. Nicht beschränkt ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts dagegen hinsichtlich der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs, da das BFM diesbezüglich eine materielle Prüfung und Entscheidung

vorzunehmen hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Das BFM hat vorliegend seinen Nichteintretensentscheid vom 6. Mai 2009 auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG gefällt. Es gilt daher im Folgenden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Nichteintreten nach dieser Bestimmung erfüllt sind.

E. 5.3

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer durchlief, wie vorstehend in Erwägung 4.2 ausgeführt, in der Schweiz bereits erfolglos drei Asylverfahren, die rechtskräftig abgeschlossen wurden.

E. 5.5

Der Prüfung, ob (in der Zwischenzeit) Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 AsylG zugrunde zu legen. Dabei ist ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab anzusetzen; auf das Asylgesuch ist einzutreten, wenn sich Hinweise auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ergeben, die nicht zum vornherein haltlos sind (BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769, BVGE 2008/57 E. 3.2 S. 780).

E. 6.1

Der Rechtsvertreter trägt im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erstmals vor, ein weiterer, mit seinem Mandanten sehr gut befreundeter Cousin, G._____, sei bis zum Schluss der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Tigers und der sri-lankischen Armee als Kämpfer aktiv gewesen und am 18. Mai 2009 beim Versuch, sich zusammen mit seinen Eltern als Zivilist getarnt den Armeebehörden zu ergeben, unter Terrorverdacht festgenommen und in ein Sicherheitslager gebracht worden (vgl. Eingabe vom 9. September 2010 S. 6 Ziff. 8 und Replik S. 3). Etwa im Oktober 2011 sei letzterer, wie er (der Rechtsvertreter) von seinem Mandanten mündlich habe in Erfahrung bringen können, ins Hochsicherheitsgefängnis I._____, in Colombo verlegt worden. Sein Mandant sei bemüht, "Belege für die Inhaftierung seines Cousins G._____ im Hochsicherheitsgefängnis I._____ zu organisieren" (vgl. Replik S. 3 Ziff. 4). Gleichzeitig werde in diesem Zusammenhang darum ersucht, ihm eine angemessene Frist zur Beibringung dieser Beweismittel anzusetzen (vgl. Replik a.a.O. S. 3).

E. 6.1.1

Zunächst erstaunt der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Cousin G._____, welcher bis zuletzt für die Belange der LTTE gekämpft haben und mit dem er überdies eng befreundet (gewesen) sein soll, erstmals auf Beschwerdeebene im Rahmen des vorliegenden vierten Asylverfahrens erwähnt hat. Allein der Umstand, wonach dieser Cousin bis zuletzt für die LTTE im Kampfe ausgeharrt haben soll, legt nämlich nahe, dass

er schon lange als Kämpfer für die LTTE tätig gewesen sein müsste. Bei dieser Sachlage bleibt letztlich wenig nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer diesen Cousin, dessen beide (...) bereits seit langem in der Schweiz leben und die der Beschwerdeführer schon im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens namentlich erwähnt hat (vgl. Akten BFM B4/9 S. 3 Ziff. 12), nicht bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als Mitglied der LTTE erwähnt hat.

E. 6.1.2

Hinzu kommt, dass der Rechtsvertreter zwar von seinem Mandanten mündlich von der Festnahme dieses Cousins am 18. Mai 2009 durch die srilankischen Behörden sowie davon, dass dieser etwa im Oktober 2011 von einem Sicherheitscamp in das Hochsicherheitsgefängnis I._____ in Colombo überführt worden sei, erfahren haben soll, indessen bis heute keine entsprechenden Beweismittel beigebracht hat. Denn das augenscheinliche Vorhandensein näherer Informationen über den aktuellen Aufenthalts jenes Cousins liesse erwarten, dass der Beschwerdeführer längst in der Lage hätte sein müssen, Dokumente über dessen Verbleib erhältlich zu machen beziehungsweise einzureichen. Nachweise, wonach der Beschwerdeführer spätestens nach Bekanntwerden der Verhaftung dieses Cousins Bemühungen unternommen hätte, die Inhaftierung desselben zu belegen, finden sich in den Akten jedenfalls keine. Der Antrag des Rechtsvertreters in der Replik, es sei ihm diesbezüglich eine angemessene Frist zur Beibringung von Beweismitteln einzuräumen (vgl. Replik S. 3 Ziff. 4), ist folglich abzuweisen; gleichzeitig ist der Beschwerdeführer auf seine gesetzliche Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) hinzuweisen.

E. 6.1.3

Gegen die Glaubhaftigkeit der angeblichen Tätigkeit des Cousins G._____ für die LTTE und eine hieraus abgeleitete mögliche Gefährdungssituation des Beschwerdeführers spricht schliesslich auch der Umstand, dass sich - wie unter Erwägung 4.4 vorstehend dargelegt - ein Grossteil der vom Beschwerdeführer als persönliche Gefährdungselemente ins Feld geführten Vorbringen als unglaubhaft herausgestellt haben, was generell den Verdacht aufkommen lässt, der Beschwerdeführer habe erneut einen fiktiven Sachverhalt nachgeschoben, um eine nochmalige gerichtliche Beurteilung seiner Gesamtvorbringen zu erwirken.

E. 6.1.4

Selbst wenn anzunehmen wäre, besagter Cousin sei tatsächlich am 18. Mai 2009 als LTTE-Kämpfer festgenommen worden, würde dies aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts noch keine hinreichend konkreten Schlüsse zulassen, dass der Beschwerdeführer deswegen irgendwie gearteten Nachteilen seitens der heimatlichen Behörden ausgesetzt sein könnte. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die sri-lankischen Behörden entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene primär ein Interesse daran haben dürften, ehemalige Führungspersonen und Kämpfer der LTTE zu überführen, um mit deren Hilfe möglichst umfassende Kenntnisse über die Organisation und die Kommandostruktur der LTTE zu erlangen und dergestalt geeignete Massnahmen treffen zu können, um ein allmähliches Wiedererstarken dieser Organisation zu verhindern. Es erscheint aber äusserst unwahrscheinlich, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer, der seit langem in der Schweiz beziehungsweise Europa lebt und aufgrund der Aktenlage kein nennenswertes Risikoprofil aufweist, allein zufolge

seiner verwandtschaftlichen Beziehung zu besagtem Cousin der Unterstützung der LTTE verdächtigen würden, ansonsten die Anzahl der generell als potenzielle Unterstützer beziehungsweise Sympathisanten der LTTE verdächtigen Personen unüberschaubar würde.

E. 6.1.5

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist somit festzuhalten, dass sich aufgrund der geltend gemachten verwandtschaftlichen Nähe des Beschwerdeführers zu einem angeblich früher als LTTE-Kämpfer tätig gewesenen Cousin keine Hinweise ergeben, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er habe sich im Frühjahr 2009 aktiv an politischen Demonstrationen der LTTE in der Schweiz beteiligt und sei dabei auch von Spitzeln des sri-lankischen Staats erkannt und registriert worden (vgl. Replik S. 7 Ziff. 12). Er beruft sich damit auf sogenannte "subjektive Nachfluchtgründe" (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.).

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem publizierten Entscheid (BVGE 2009/53) festgehalten, dass allein der Umstand, dass in einem weiteren, insbesondere schriftlich eingereichten Asylgesuch das exilpolitische Engagement der asylsuchenden Person umfassend dargelegt und allenfalls mit Beweismitteln dokumentiert werde, für sich allein noch nicht bedeute, dass auf das Asylgesuch im Sinne eines Automatismus einzutreten sei. Vielmehr sei im Hinblick auf die Frage, ob das ordentliche Verfahren durchzuführen oder ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu fällen sei, unter Berücksichtigung des länderspezifischen und personenbezogenen Kontextes im konkreten Fall zu prüfen, ob sich aufgrund der geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten Hinweise ergäben, die zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft geeignet seien. Ergäben sich solche Hinweise, müsse das BFM auf das zweite Asylgesuch eintreten (a.a.O E. 6).

E. 6.2.2

Im vorliegenden Fall ist anzumerken, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten im Frühjahr 2009 durch keinerlei Unterlagen dokumentiert sind. Ferner ist aufgrund der entsprechenden Ausführungen auf Beschwerdeebene davon auszugehen, dass diese sich zeitlich auf das Frühjahr 2009 beschränkt haben, was annehmen lässt, der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz damals wie zahlreiche andere Personen auch an Demonstrationen beteiligt, in denen die in der Endphase des sri-lankischen Bürgerkriegs sowohl seitens der srilankischen Armee als auch der Tigers an der Zivilbevölkerung begangenen massiven Menschenrechtsverletzungen angeprangert worden sind. Dabei handelte es sich freilich um Massendemonstrationen, so dass allein deshalb ausgeschlossen werden kann, dass dem Beschwerdeführer aus einer Teilnahme an Demonstrationen im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka irgendwelches Ungemach drohen könnte.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die geltend gemachte verwandtschaftliche Nähe des Beschwerdeführers zu dem angeblich früher als LTTE-Kämpfer aktiv gewesenen Cousin G._____ noch die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Somit kann festgestellt

werden, dass sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nach Abschluss des dritten Asylverfahrens Ereignisse eingetreten sind, die geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Demzufolge ist das BFM zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das vierte Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, mit weiteren Hinweisen).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung nach Sri Lanka ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer keine Verfolgung oder begründete Furcht vor Nachteilen darzulegen vermag, welche geeignet wären, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch - dies unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie - keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S.

122, 2001 Nr. 17 S. 130 f.; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Zwar ist die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 auch heute noch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen (vgl. anstelle vieler etwa Amnesty International [AI], Report 2011, S. 301 ff. [AI-Index: POL 10/001/2011]). Insbesondere ist unklar, wie die Regierung mit den ehemaligen Angehörigen und Anhängern der LTTE umgeht beziehungsweise weiter umgehen wird. In Bezug auf den Beschwerdeführer sind jedoch (in Anbetracht des in E. 6.1 - 6.3 Ausgeführten) keine konkreten Hinweise dafür vorhanden, er könnte den sri-lankischen Sicherheitskräften zum heutigen Zeitpunkt in spezifischer Weise als verdächtig erscheinen. Somit besteht auch unter den derzeit herrschenden Bedingungen in Sri Lanka kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im publizierten Urteil BVGE 2008/2 vom 14. Februar 2008 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener Asylsuchender tamilischer Ethnie eine Lageanalyse vor. Gemäss der diesbezüglich festgelegten Praxis galt der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz und in die Ostprovinz als unzumutbar (a.a.O. E. 6). Eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im Süden des Landes konnte für sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie indes als zumutbar erachtet werden, wenn besonders begünstigende Faktoren - wie ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine konkrete Unterkunftsmöglichkeit - vorlagen, wobei mitzuberücksichtigen war, dass je kürzer die vorangegangene Aufenthaltsdauer in Colombo und je länger der Auslandsaufenthalt waren, desto höhere Anforderungen an das Vorliegen der obgenannten Kriterien galten (a.a.O. E. 7.6.1 und E.7.6.2).

E. 8.3.3

Im zur Publikation vorgesehenen Grundsatzurteil E 6220/2006 vom 27. Oktober 2011 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die letztmals mit erwähntem BVGE 2008/2 definierte Lageanalyse Sri Lankas und passte die Wegweisungspraxis an. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs hält das Gericht fest, dass dieser in das gesamte Gebiet der Ostprovinz grundsätzlich zumutbar ist (a.a. O. E. 13.1). Auch der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz - mit Ausnahme des Vanni-Gebiets - ist grundsätzlich zumutbar, wobei sich eine zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien sowie eine Berücksichtigung des zeitlichen Elementes aufdrängt (a.a.O. E. 13.2.1). Weiterhin als unzumutbar muss der Wegweisungsvollzug, übereinstimmend mit dem BFM, für das Vanni-Gebiet gelten, welches zu Beginn des Jahres 2008 noch von den LTTE kontrolliert

wurde und in welchem sich in der Folge bis zum endgültigen Sieg über die LTTE die Kriegshandlungen abgespielt haben (a.a.O. E. 13.2.2). Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet von Sri Lanka (d.h. die Provinzen North Central, North Western, Central, Western [namentlich der Grossraum Colombo], Southern, Sabarugamuwa und die Uva-Provinz) stammen und dorthin zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar (a.a.O. E.13.3).

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer stammt aus J. _____ im K. _____-Distrikt (Nordprovinz), wo er gemäss eigenen Angaben von der Geburt bis 1990 gelebt und dort auch die Schule besucht hat. Eine Rückkehr dorthin ist nach neuer Rechtsprechung grundsätzlich als zumutbar zu betrachten (a.a.O. E. 13.2.1). Vor seiner am 3. Mai 1991 erfolgten Ausreise hat er überdies während rund fünf Monaten in Colombo gelebt, wo er in einer Lodge gewohnt habe (vgl. Akten BFM A4/16 S. 3 f. und S. 11). Gemäss seinen Angaben vom 16. Januar 2008 beziehungsweise vom 13. Februar 2008 im dritten Asylverfahren lebten seine Eltern sowie eine Schwester nach wie vor in J. _____ (vgl. Akten BFM C1/12 S. 5 Ziff. 12). Weiter fügte der Beschwerdeführer an, er stünde in regelmässigem Kontakt zu seinen Eltern und zu jener Schwester (vgl. Akten BFM C14/17 S. 13). Weitere Verwandte beider Eltern befänden sich in K. _____ (vgl. Akten BFM C14/17 S. 14). Auch wenn unklar bleibt, ob der Vater des Beschwerdeführers heute noch lebt, erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach J. _____ unter den geschilderten Umständen als zumutbar, zumal seine Familie als Folge des Umstandes, dass sein Vater eine (...) mit 150 Angestellten geführt haben soll (vgl. Akten BFM C14/17 S. 14), mutmasslich über hinreichende finanzielle Mittel verfügen dürfte, um ihm bei der Neubegründung einer eigenen Existenz hilfreich zur Seite zu stehen. Sollte der Beschwerdeführer demgegenüber eine Wohnsitznahme in J. _____ nicht ins Auge fassen wollen, stünde ihm unter den aktuellen Umständen auch die Möglichkeit offen, sich im Grossraum Colombo niederzulassen, wo es für ihn aufgrund der finanziellen Verhältnisse seiner Familie möglich sein sollte, sich eine Lebensgrundlage aufzubauen. Im Weiteren handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen noch recht jungen, gesunden Mann, der über eine solide Schulbildung, Erfahrung im (...) und über Deutsch- und (...) -Kenntnisse verfügt. Somit ist davon auszugehen, dass er über ein tragfähiges Beziehungsnetz und die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die ihm eine soziale und berufliche Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat und die damit einhergehende Existenzsicherung ermöglichen.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung demnach auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde vom 25. Mai 2009 indessen nicht als zum Vornherein aussichtslos erweist und nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.